



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/2/4/1
ACP2023-001
Bern, 26. Juli 2023

Verfügung

betreffend

temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz anlässlich von Trainingsflügen und Vorführungen der Patrouille Suisse (nachstehend «PS»), des PC7 Teams (nachstehend «PC7T») und Hornet Solo Displays (nachstehend «F/A-18») der Schweizer Luftwaffe

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Nutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL nach Anhörung der Luftwaffe und der Skyguide (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG, SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD, SR 748.132.1]). Gemäss Art. 10 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L, SR 748.121.11) kann das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder einen Teil des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise temporäre Flugbeschränkungsgebiete (nachstehend «TEMPO LSR») errichten und für diese spezielle Nutzungsbedingungen festlegen.
2. Die Schweizer Luftwaffe beantragt mit Gesuch und den Ergänzungen vom 5. Mai 2023, 13. Juni 2023 und 28. Juni 2023 zur Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS, des PC7Ts und des F/A-18 die Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten (vgl. Anhang 2 zu dieser Verfügung), um damit die Benutzung dieser Gebiete den übrigen an den Trainings- und Vorführungsaktivitäten nicht beteiligten Luftfahrzeugen vorübergehend zu untersagen. Mit dieser Massnahme solle das Risiko von Annäherungen oder Kollisionen mit an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen minimiert werden. Mit dem Ergänzungsantrag vom

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Mathias Nyffenegger
Postadresse: 3003 Bern
Standort: Operation Center 1, 8058 Zürich-Flughafen
Tel. + 41 58 465 86 89
mathias.nyffenegger@bazl.admin.ch
www.bazl.admin.ch

28. Juni 2023 beantragt die Luftwaffe zudem die Nutzung der TEMPO LSR «Mollis ZigAirMeet 2032» auch ausländischen Militärflugzeugen zu ermöglichen.
3. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer; vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich 2020, Rz 945 ff.).
- 3.1. Aus diesem Grund wurde die beantragte Luftraumstrukturänderung den betroffenen Luftraumnutzenden, vertreten im «National Airspace Management Advisory Committee» (NAMAC), zur Konsultation unterbreitet. Als Mitglied der NAMAC hat der Verband Schweizer Flugplätze (VSF) gemäss Absprache mit dem BAZL die ihm angeschlossenen, betroffenen Flugplätze in die Anhörung einzubeziehen. Die Flugplätze Bex und Basel-Mulhouse (ATC operations Unit) wurden gesondert angehört, da sie nicht Mitglied des VSF sind. Auch die Rega und die Pilatus Flugzeugwerke (via Flughafen Buochs) wurde in die Anhörung miteinbezogen. Die angehörten Luftraumnutzenden erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 12. Mai 2023 und dem 12. Juni 2023 zu äussern. Aufgrund der Ausdehnung des Nutzungszwecks und der Aktivierungsdaten und -zeiten der TEMPO LSR «Mollis ZigAirMeet 2023» gemäss Anhang 2 wurde zwischen dem 29. Juni 2023 und 12. Juli 2023 eine zusätzliche, verkürzte Anhörung im Kreis der NAMAC durchgeführt, in die auch die Flugplätze Mollis und Schänis als Direktbetroffene einbezogen wurden. Zudem erfolgte bereits im Vorfeld dieser Verfügung eine direkte Koordination und Absprache zwischen der Luftwaffe und den betroffenen Flugplätzen bzw. der VSF hat gemäss Absprache in der NAMAC die betroffenen Flugplätze im Rahmen der Anhörung einbezogen.
- 3.2. Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen:
- Aero-Club der Schweiz (AeCS), 12. Mai 2023
 - Swiss International Air Lines Ltd., 12. Mai 2023 und 30. Juni 2023
 - Aircraft Owners and Pilots Association (AOPA) Switzerland, 15. Mai 2023
 - Skyguide AMC, 15. Mai 2023
 - Bâle ATM Procedures, 30. Mai 2023
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), 3. Juni 2023
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), 8. Juni 2023 und 29. Juni 2023
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 12. Juni 2023
- Beim BAZL sind ausserhalb der Frist die folgende Stellungnahme eingegangen:
- Skyguide AMC, 14. Juli 2023 hinsichtlich der zusätzlichen, verkürzten Anhörung im Zusammenhang mit der TEMPO LSR «Mollis ZigAirMeet 2023»

Alle eingereichten Stellungnahmen bzw. Anträge zum oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft sowie deren Beurteilung werden im Bericht zur Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung in Anhang 1, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung ist, aufgeführt.

- 3.3. Der vom Flughafen Basel-Mulhouse (ATC Operations Unit) eingereichte Antrag kann teilweise gutgeheissen werden. Die Luftwaffe übermittelt der ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse den Inhalt des NOTAM für die Vorführung «Langenthal HIGH» unmittelbar nach dessen Publikation. Zudem teilt die Luftwaffe am Tag der Aktivierung der TEMPO LSR «Langenthal HIGH» der ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse telefonisch die bevorstehende Inanspruchnahme mit. Schliesslich übermittelt sie der ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse die Telefonnummer des Leaders der PS, damit die ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse bei Bedarf die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme hat. Eine Beschneidung der TEMPO LSR im Bereich der TMA Basel-Mulhouse (LFSB) AZ4 T3, respektive die Einhaltung eines Puffers zu diesem Luftraum, ist hingegen operationell nicht möglich, da die PS für ihr Display aus dieser Richtung anfliegt und daher das vollständige Luftraumvolumen gemäss Anhang 2 benötigt.

4. Vorgesehene Luftraumänderungen und Begründung:

- 4.1. Die Konzentration von Pilotinnen und Piloten während des Abfliegens eines Kunstflugprogramms gilt hauptsächlich der Steuerung des Flugzeuges sowie der Koordination und Abstimmung der einzelnen Flugbewegungen untereinander. Die Pilotinnen und Piloten können den Luftraum in bestimmten Flugphasen deshalb kaum oder nur sehr beschränkt beobachten.
- 4.2. Zur Wahrung der Flugsicherheit erfordern die vorgenannten Umstände die Segregation des für die Trainings- und Vorführungsflüge erforderlichen Luftraums, da ansonsten das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen mit anderen – am Training und an Vorführungen unbeteiligten Luftfahrzeugen – als zu hoch eingestuft werden muss. Das geeignete Mittel dazu ist im vorliegenden Fall die Errichtung einer TEMPO LSR, in welcher die Nutzungsbedingungen gesondert festgelegt werden können (Art. 10 Bst. a VRV-L, vgl. auch Art. 2 Ziff. 111 i.V.m. Anhang SERA.3145 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012).
- 4.3. Bei Anträgen des Militärs geht das BAZL davon aus, dass das Militär aufgrund seines Auftrags stets im öffentlichen Interesse handelt. Eine abermalige Prüfung des öffentlichen Interesses durch das BAZL ist daher nicht erforderlich. Von der TEMPO LSR «Mollis ZigAirMeet 2023» profitieren letztlich auch die zivilen Luftfahrzeuge, die an der Flugveranstaltung «ZigAirMeet 2023» teilnehmen, weshalb in diesem Zusammenhang das öffentliche Interesse gesondert zu betrachten ist. Das «ZigAirMeet 2023» in Mollis ist eine öffentliche Flugveranstaltung nach Art. 85 der Luftfahrtverordnung (LFV; SR 748.01), welche durch einen Privaten (Verein ZigAirMeet) organisiert wird. In den vergangenen Jahren wurde das «ZigAirMeet» in Mollis wiederholt durchgeführt und hat in Aviatik-Kreisen erhebliche Beachtung gefunden. Das BAZL geht bei öffentlichen Flugveranstaltungen grundsätzlich davon aus, dass diese im öffentlichen Interesse liegen, wenn die erwartete Zuschauerzahl über den gesamten Zeitraum des Anlasses 7'000 übersteigt. Für das «ZigAirMeet 2023» in Mollis werden gemäss Angaben des Veranstalters ca. 10'000 Zuschauer erwartet. Das BAZL schätzt diese Zahl aufgrund der geplanten Vorkehrungen hinsichtlich der Infrastruktur und der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren als realistisch ein. Im vorliegenden Fall kann daher

auch hinsichtlich der Displays der zivilen Luftfahrzeuge davon ausgegangen werden, dass diese im öffentlichen Interesse liegen.

Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, muss die Verwaltungsmassnahme (Errichtung einer TEMPO LSR) geeignet (vgl. vorne Ziff. 4.2.) und erforderlich sein. Damit die Verwaltungsmassnahme den betroffenen Luftraumnutzenden auch zumutbar ist, muss zudem ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechte der Betroffenen bestehen.

Die Errichtung einer TEMPO LSR ist erforderlich, da es sich im vorliegenden Fall um das einzige luftfahrtrechtliche Mittel handelt, um das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen weitgehend ausschliessen zu können. Die Aktivierbarkeit der auszuweisenden TEMPO LSR ist zeitlich zu beschränken, weshalb die unbeteiligten Luftfahrzeuge stets nur während kurzer Zeit von der Nutzung des Luftraums ausgeschlossen sind. Wird die TEMPO LSR nicht mehr benötigt, ist diese durch die Antragstellerin unverzüglich beim Notice to Airmen Office (NOF) der Skyguide zu deaktivieren. Zudem wird die räumliche Ausgestaltung der TEMPO LSR auf ein nötiges Minimum beschränkt. Die Errichtung der TEMPO LSR ist den unbeteiligten Luftraumnutzenden somit auch zumutbar.

- 4.4. Mit einem Flugverbot für die an den Trainings- und Vorführungsflügen unbeteiligten Luftfahrzeugen innerhalb der aktivierten TEMPO LSR kann der eingeschränkten Möglichkeit der Pilotinnen und Piloten zur Luftraumbeobachtung Rechnung getragen und das Risiko von gefährlichen Annäherungen oder Zusammenstössen minimiert werden. Der Antrag der Schweizer Luftwaffe zur Errichtung von Flugbeschränkungsgebieten für die Durchführung von Trainings- und Vorführungsflügen der PS, des PC7T und des F/A-18 kann folglich durch das BAZL genehmigt werden. SAR- oder HEMS-Flüge bleiben entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 – §1.1, erlaubt. Die genaue Position, die lateralen und vertikalen Abmessungen sowie die Daten für die Aktivierung der TEMPO LSR sind dem Anhang 2 zu dieser Verfügung zu entnehmen.

Um der Gefahr von Verwechslungen vorzubeugen, die mit der Publikation verschiedener Flugbeschränkungs- und Gefahrengebiete am selben Ort und am selben Tag verbunden sind, wird bei den Vorführungen in «Cham» und «Sitterdorf» gemäss Anhang 2 zusätzlich das Super Puma Display Team der Schweizer Luftwaffe in den für die F/A-18 oder das PC7T errichteten TEMPO LSR trainieren und auftreten. Im Zusammenhang mit der TEMPO LSR «Mollis ZigAirMeet 2023» wird darauf hingewiesen, dass eine mehrfache Aktivierung und Deaktivierung der TEMPO LSR für die einzelnen Displays der Schweizer und ausländischen Militärluftfahrzeuge aus Sicherheitsgründen zu vermeiden ist. Während der Aktivierungszeiten können daher auch die zivilen Luftfahrzeuge, die an der Flugveranstaltung «ZigAirMeet 2023» teilnehmen, die TEMPO LSR «ZigAirMeet 2023» nutzen. Bei der Nutzung der TEMPO LSR «Mollis ZigAirMeet 2023» haben die ausländischen Militärluftfahrzeuge und die zivilen Luftfahrzeuge, die an der Flugveranstaltung «ZigAirMeet 2023» teilnehmen, die Pufferzone («Activity Buffer») von 2NM gemäss Anhang 2 zu beachten. In diesem Puffer dürfen die vorgenannten Luftfahrzeuge nur unter Einhaltung aller anwendbaren Verkehrsregeln fliegen.

- 4.5. Für die aktivierten TEMPO LSR werden die Nutzungsbedingungen gemäss Dispositiv Ziff. 2 festgelegt.

5. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 28. September 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben (vgl. zudem auch Art. 5 Abs. 4 GebV-BAZL). Es werden keine Gebühren erhoben.
6. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.

und **verfügt:**

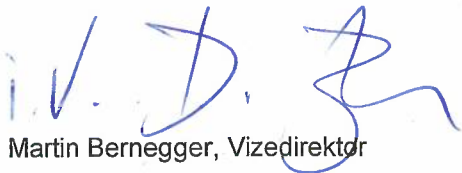
1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird temporär wie folgt geändert:
Für die Trainings- und Vorführungsflüge der PS, des PC7T und des F/A-18 der Schweizer Luftwaffe werden mehrere TEMPO LSR gemäss Anhang 2 zu dieser Verfügung ausgeschieden. Die lateralen und vertikalen Abmessungen sind ebenfalls in Anhang 2 zu dieser Verfügung definiert.
2. Die Nutzungsbedingungen für die aktivierten TEMPO LSR werden unter teilweiser Gutheissung des Antrags des Flughafens Basel-Mulhouse (ATC Operations Unit) wie folgt festgelegt:
 - 2.1. Innerhalb der aktivierten TEMPO LSR sind Flüge mit Luftfahrzeugen, welche nicht an der Kunstflugvorführung bzw. den dazu notwendigen Trainings teilnehmen, untersagt. SAR- oder HEMS-Flüge sind in den aktivierten TEMPO LSR entsprechend den Verfahren gemäss Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP), Kapitel ENR 5.1 §1.1, erlaubt.
 - 2.2. Die TEMPO LSR können ausschliesslich während der jeweiligen in Anhang 2 zu dieser Verfügung erwähnten Daten und Zeiten aktiviert werden. Die Veröffentlichung der TEMPO LSR sowie die genauen Aktivierungszeiten werden vorgängig mittels Notice to Airmen (NOTAM) bekannt gegeben und mittels Daily Airspace Bulletin Switzerland (DABS) visualisiert. Der Antrag auf Veröffentlichung eines NOTAM ist durch die Luftwaffe spätestens drei Werktage vor den geplanten Aktivierungen der TEMPO LSR bei der Luftfahrtinformationsfreigabestelle (LIFS) des BAZL einzureichen. Die TEMPO LSR müssen durch die Luftwaffe beim NOTAM Office (NOF) der Skyguide umgehend deaktiviert werden, wenn diese nicht mehr gebraucht werden.
 - 2.3. In der Pufferzone («*Activity Buffer*»; die zwei äussersten Meilen der ganzen LSR) dürfen Trainings- und Vorführungsflüge der ausländischen Militärluftfahrzeuge und der zivilen Luftfahrzeuge, die an der Flugveranstaltung «ZigAirMeet 2023» teilnehmen, nur unter Einhaltung aller normalerweise geltenden Verkehrsregeln geflogen werden. Den Militärluftfahrzeugen der Schweizer Luftwaffe ist es erlaubt, die Displays auch in der Pufferzone zu fliegen.
 - 2.4. Die Luftwaffe übermittelt der ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse den Inhalt des NOTAM für die Vorführung «Langenthal HIGH» unmittelbar nach dessen Publikation. Zudem teilt die Luftwaffe am Tag der Aktivierung der TEMPO LSR «Langenthal HIGH» der ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse telefonisch die bevorstehende Inanspruchnahme mit. Schliesslich übermittelt sie der ATC Operations Unit des Flughafens Basel-Mulhouse die Telefonnummer des Leaders der PS.

Eine Beschneidung der TEMPO LSR im Bereich der TMA Basel-Mulhouse (LFSB) AZ4 T3, respektive die Einhaltung eines Puffers zu diesem Luftraum, ist hingegen operationell nicht möglich,

da die PS für ihr Display aus dieser Richtung anfliegt und daher das vollständige Luftraumvolumen gemäss Anhang 2 benötigt. Der entsprechende Antrag von «Bâle ATM Procedures» wird daher abgewiesen.

3. Die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz gemäss Dispositiv-Ziff. 1 dieser Verfügung tritt am 11. August 2023 in Kraft.
4. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.
5. Publikation der Verfügung:
 - 5.1. Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - 5.2. Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Aero-Club der Schweiz, Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Swiss International Air Lines Ltd., Herr P. Koch, Postfach ZRHS/O/KPE, 8058 Zürich-Flughafen
 - Aircraft Owners and Pilots Association (AOPA) Switzerland, Herr P. Hauser, Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich
 - Aéroport de Bâle-Mulhouse, DGAC - Subdivision contrôle, Monsieur P. Maussang, 68304 Saint-Louis, France
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Herr C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Flughafen Zürich AG, Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), Herr F. Schwerzmann, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - 5.3. Diese Verfügung ist in zusammengefasster Form im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann telefonisch unter der Nummer (058 467 40 53) beim BAZL (Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit und
Infrastruktur



Mathias Nyffenegger
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung temporäre Luftraumstrukturänderung

Anhang 2: Betroffene Räume

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 22a Abs. 1 Bst. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) steht die Frist vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie:

- extern per E-Mail an: Tamara Habich (tamara-agnes.habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (axel.maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (stefan.pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Markus Gutzwiller (markus.gutzwiller@vtg.admin.ch), Gaetano Barberi (gaetano.barberi@zigairmeet.ch)
- Intern: D, LSI, SISS/bol, ocr, wis, SILR/ceg, krj, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS/med



26. Juli 2023

Bericht über die Anhörung der temporären Luftraumstrukturänderung

Anhang 1 zur Verfügung vom 26. Juli 2023 in Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und Hornet Solo Display («F/A-18») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/2/4/1

1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

1.1. AeCS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AeCS.	Zur Kenntnis genommen.

1.2. Swiss International Air Lines Ltd.

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens Airlines.	Zur Kenntnis genommen.

1.3. AOPA

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Auch für mich alles okay.	Zur Kenntnis genommen.

1.4. Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Keine Einwände seitens AMC.	Zur Kenntnis genommen.

1.5. Basel ATM

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Regarding the circle around LSPL it would be better for us if you stay out of our airspace and cut it at the limit of our "AZ4 T3" like the other circle planned in June – cf attached map. Last time I forgot to ask you to inform crew to respect a buffer area of 0.5Nm from our airspace - and then everything is safe.</p> <p>Also same notification as for the tempo area in June: <i>we need to know when the area is active with a phone call to our TWR SPVR (+33 – 3 8990 2641) and we need a phone number of the manager officer to call to inform him in case our runway 33 is in use because our traffic may be close to the tempo area (and in case of stormy weather).</i></p> <p><i>If you can send us the published notam it would also be perfect.</i></p>	<p>Eine Beschneidung der TEMPO LSR im Bereich der TMA LFSB AZ4 T3, respektive die Einhaltung eines Puffers zu diesem Luftraum, ist operationell nicht möglich, da der Verband für dieses Display bei einigen Anflüge aus genau diesem Gebiet anfliegen und daher das beantragte Luftraumvolumen benötigen wird.</p> <p>Der Antrag wird abgewiesen.</p> <p>Der Antrag wird gutgeheissen.</p>

1.6. SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Mit Nils Hämmerli (Patrouille Suisse) haben wir bilateral eine Vereinbarung zu einer kleinen Anpassung der LS-R Grindelwald am 11./12.8.23 gemacht. Ich bitte, diese zu berücksichtigen.</p> <p>Ansonsten haben wir keine Bemerkungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.7. Flughafen Zürich AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Die LS-R für das Display/Training der FA18 in Cham (AUG25/26) tangiert verschiedene Sektoren der TMA für Anflüge auf Piste 34 in LSZH und kann deshalb Auswirkungen auf den Betrieb am Flughafen Zürich haben. Die Vorführzeiten sind in den Unterlagen nicht ersichtlich. Sofern dies nicht bereits entsprechend vorgesehen ist, beantragen wir deshalb, dass das Display und das Training ausserhalb der Zeiten mit regulären Anflügen auf Piste 28/34 in LSZH stattfinden (MON-FRI vor 2045LT, SAT/SUN vor 1945LT).</p>	<p>Sowohl das Training wie auch das Display in Cham finden ausserhalb der Zeiten mit regulären Anflügen auf die Pisten 28 und 34 in Zürich statt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die übrigen Displays/Trainings der Tranche 3 haben keinen Einfluss auf den Flugbetrieb in LSZH. Seitens Flughafen Zürich AG haben wir somit keine Einwände dagegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

1.8. SFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Der Segelflugverband der Schweiz hat keine Einwände hinsichtlich der beantragten TEMPO RA. Diese betreffen den Segelflug insofern marginal, da sie nur die sich dann zu Ende neigende Saison betreffen und zudem nur kurzzeitig aktiv sein sollen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL – Zusätzliche Anhörung «Mollis ZigAirMeet 2023»

2.1 Flughafen Zürich AG

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Vielen Dank, unsere ursprüngliche Stellungnahme gilt auch mit dieser Anpassung unverändert.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2.2 Swiss International Air Lines Ltd.

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
<p>Keine Einwände von unserer Seite.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

2.3 Skyguide/AMC

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Sorry für die Verspätung aber keine Einwände seitens AMC.	Zur Kenntnis genommen.

3 Fazit

Die temporären Flugbeschränkungsgebiete werden gemäss Gesuch und den Ergänzungen der Luftwaffe vom 5. Mai 2023, 13. Juni 2023 und 28. Juni 2023, sowie unter teilweiser Gutheissung des Antrages von Basel ATM vom 30. Mai 2023, wie sie dem Anhang 2 der Verfügung vom 26. Juli 2023 zu entnehmen sind, verfügt.



26. Juli 2023

Betroffene Räume

Anhang 2 zur Verfügung vom 26. Juli 2023 in Sachen TEMPO LSR für die Patrouille Suisse («PS»), das PC7 Team («PC7T») und Hornet Solo Display («F/A-18») der Schweizer Luftwaffe

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/2/4/1

1 PS

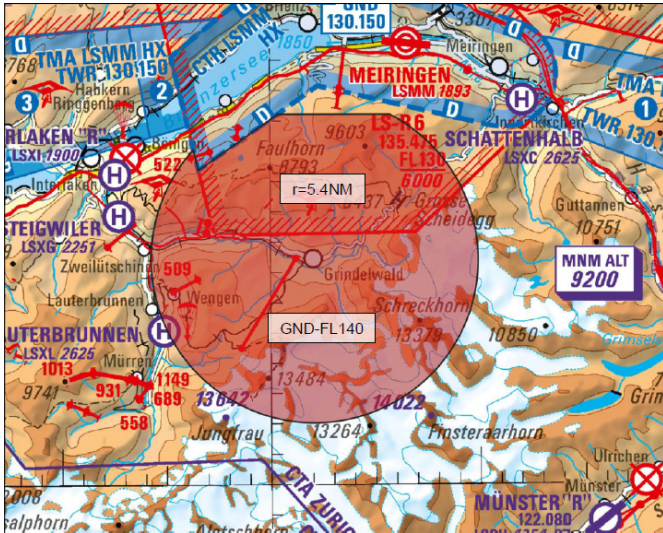
1.1 "Grindelwald"

Circle of 10km radius, centered at Grindelwald (WGS84 N 46 37 26 / E 008 02 04, ELEV 3380FT).
EXCLUDING THE AREA LATERALLY DELIMITED BY CTR LSMM AND EXCLUDING THE AREA N
OF LINE N 46 42 14 E 008 00 20 – N 46 42 13 E 008 05 43.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL140

Date: August 11th and 12th, 2023



Grindelwald

1.2 “Mollis ZigAirMeet 2023”

Circle of 10km radius, centered at ARP LSZM (WGS84 N 47 04 45 / E 009 03 54, ELEV 1470FT). EXCLUDING THE AREA BLW 2200FT AMSL NORTH OF LINE N 47 09 36 E 009 00 25 – N 47 07 00 E 009 03 21 – N 47 06 12 E 009 11 31 (HIGHWAY A3) AND EXCLUDING THE AREA Laterally DELIMITED BY AWY A9.

Lower Limit: GND (2200 ft AMSL N HIGHWAY A3)

Upper Limit: FL130

Date and time:

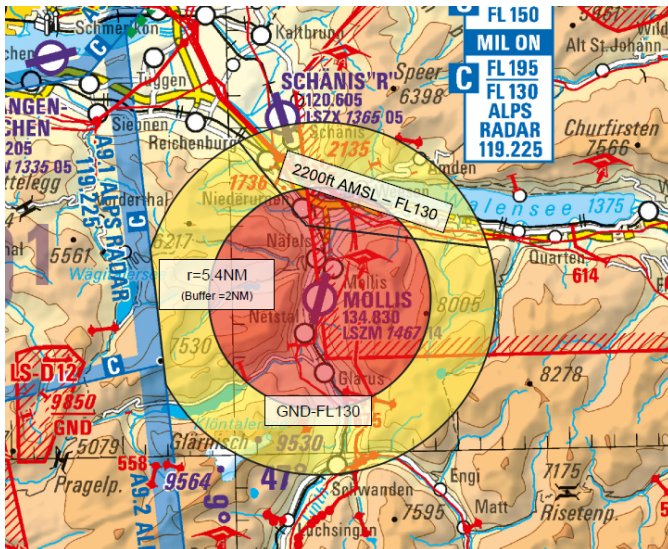
August 17th, 2023: 1300 – 1700LT

August 18th, 2023: 1000 – 1200LT and 1300 – 1800LT

August 19th, 2023: 1000 – 1200LT and 1300 – 1800LT

Note 1: Area “Mollis ZigAirMeet 2023” is used jointly with the F/A-18 and other foreign military aircraft.

Note 2: The LSR will be published up to the outer area (5.4 NM radius, excluding the area laterally delimited by AWY A9).



Mollis ZigAirMeet 2023

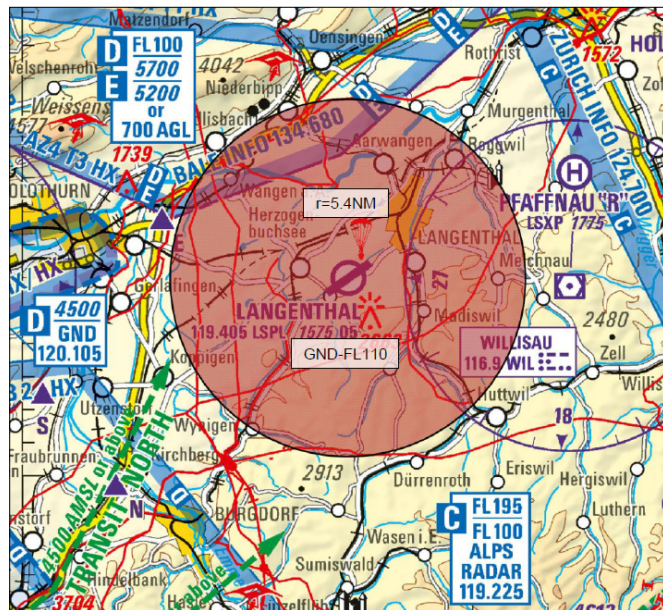
1.3 "Langenthal HIGH"

Circle of 10km radius, centered at ARP LSPL (WGS84 N 47 10 58 / E 007 44 28, ELEV 1575FT).

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL110

Date: September 1st and 3rd, 2023



Langenthal HIGH

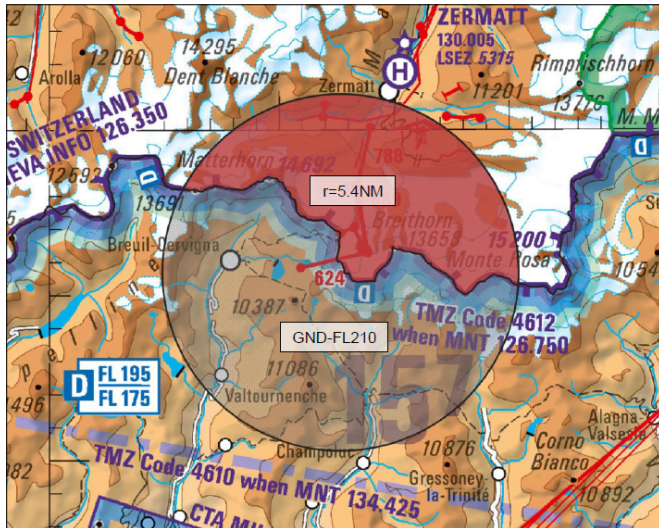
1.4 "Zermatt"

Circle of 10km radius, centered at 1.9KM W Gobba di Rollin (WGS84 N 45 55 42 / E 007 42 36, ELEV 11320FT). OVER SWISS TERRITORY ONLY.

Lower Limit: GND

Upper Limit: FL210

Date: November 9th to 12th, 2023



Zermatt

2 F/A-18

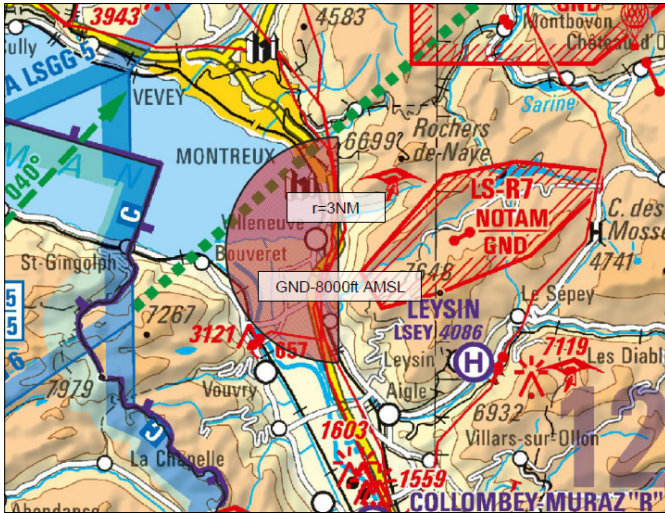
2.1 "Villeneuve"

Circle of 3NM radius, centered at Villeneuve (WGS84 N 46 23 27 / E 006 56 12, ELEV 1140FT), EXCLUDING THE AREA EAST OF LINE N 46 26 27 E 006 56 10 –N 46 20 27 E 006 56 14.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000ft AMSL

Date: August 16th to 20th, 2023



Villeneuve

2.2 "Cham"

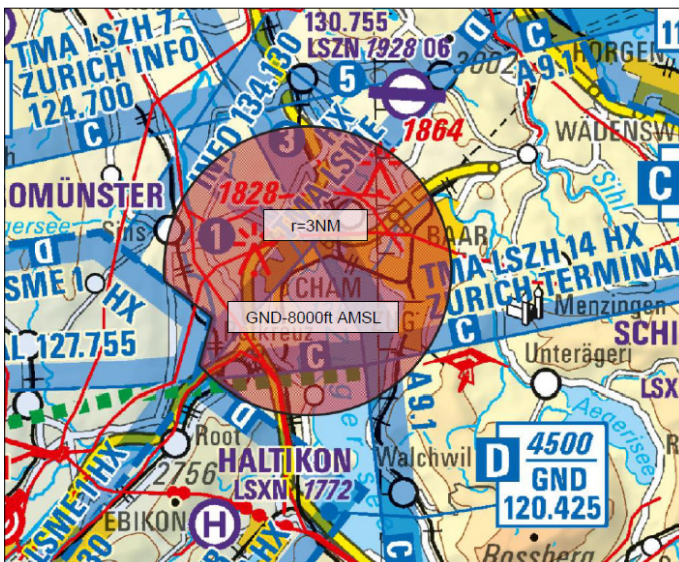
Circle of 3NM radius, centered at Cham (WGS84 N 47 10 41 / E 008 27 49, ELEV 1355FT).
EXCLUDING THE AREA Laterally DELIMITED BY CTR LSME.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 8000 ft AMSL

Date: August 25th and 26th, 2023

Note: Area "Cham" is used jointly with the Super Puma Display Team.



Cham

3 PC7T

3.1 "Sitterdorf"

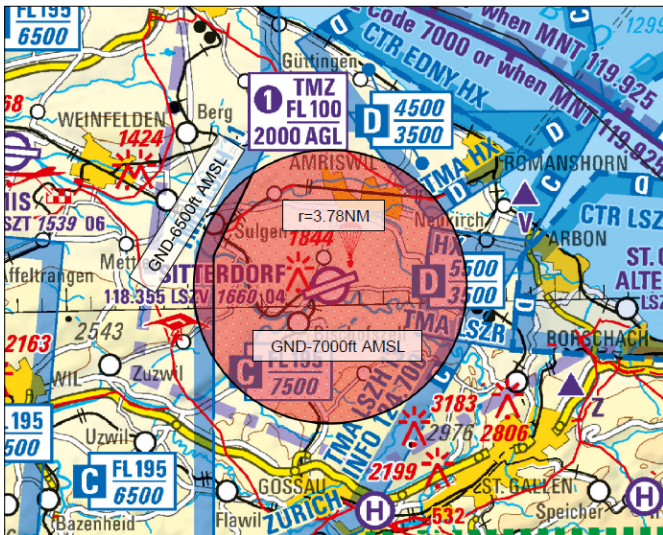
Circle of 7km radius, centered at ARP LSZV (WGS84 N 47 30 32 / E 009 15 46, ELEV 1660FT).
EXCLUDING THE AREA BLW TMA 11 LSZH FM 6500FT AMSL TO 7000FT AMSL.

Lower Limit: GND

Upper Limit: 7000 ft AMSL (6500 ft AMSL below TMA LSZH 11)

Date: September 8th and 9th, 2023

Note: Area "Sitterdorf" is used jointly with the Super Puma Display Team.



Sitterdorf